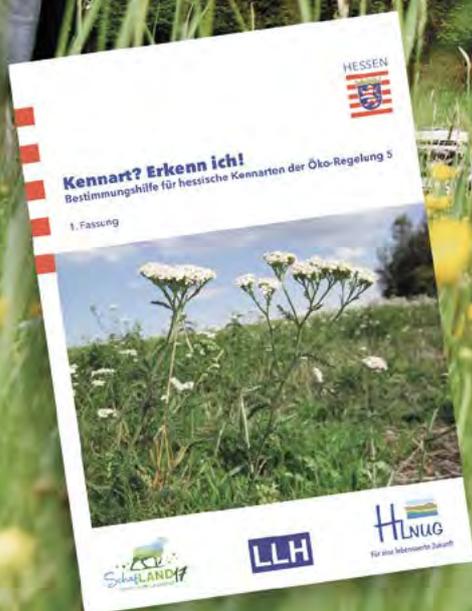


DEZERNAT LEBENSÄÄUME

Artenreichtum im Grünland wird belohnt! Neue Bestimmungshilfe für hessische Kennarten

Claudia Hepting, Annika Peters, Kerstin Arndt



» Pflanzen wie Margerite oder Johanniskraut gehörten einst zum typischen Artenbestand der Wiesen und Weiden in der Agrarlandschaft. Heute sind sie selten geworden, da sie in Konkurrenz zu Ertrag und Futterwert stehen. Mit dem Kennartenprogramm der aktuellen Agrarförderung wird der Fokus auf genau jene Kennarten gelenkt, die stellvertretend für artenreiches Extensivgrünland stehen. Anstatt die Bewirtschaftung einzuschränken, werden in der neuen Öko-Regelung Gräser und Kräuter gezählt, für die eine Prämie gezahlt wird. Eine wichtige Unterstützung stellt dabei die Publikation „Kennart? Erkenn ich! – Bestimmungshilfe für hessische Kennarten der Öko-Regelung 5“ dar.

Das Ergebnis zählt!

Keine andere Berufsgruppe hat einen derartigen Einfluss auf die Gestalt unserer Landschaft wie die Landwirtinnen und Landwirte, und kaum ein anderes Biotop ist in seiner Ausprägung und Artenzusammensetzung so vielseitig wie das Grünland. Erst die landwirtschaftliche Nutzung hat über Jahrhunderte eine Vielzahl von Grünlandlebensräumen entstehen lassen, indem Mahdfrequenzen, Beweidungssysteme und landwirtschaftliche Stoffkreisläufe an unterschiedliche Standortbedingungen angepasst wurden. Das Ergebnis sind artenreiche, schützenswerte Grünlandbiotope, die zahllosen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum geben und ein traditioneller Bestandteil unserer hessischen Kulturlandschaft geworden sind.

Der Einsatz von Düngemitteln und Maschinen, aber vor allem auch standardisierte Arbeitsabläufe kehren diesen Trend um. Ehemalige „Allerweltsarten“ wie Glocken- oder Schlüsselblume verschwinden auf ertragreichen Produktionsflächen und damit auch eine Vielzahl von abhängigen Insekten und Vögeln.

Die Öko-Regelung 5 („Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“), umgangssprachlich auch „Kennartenprogramm“ genannt, ist ein wichtiger Förderbestandteil der Agrarförderung ab 2023 und einzig auf die vorkommenden Arten im Grünland ausgerichtet. Nach dem Motto „Vier gewinnt“ bekommen Betriebe eine Förderprämie von 240 €/ha für diejenigen Flächen ausgezahlt, auf denen sie mindestens vier repräsentative Arten des Extensivgrünlands nachweisen können. Landwirtinnen und Landwirte, die sich für eine extensive Bewirtschaftung ihrer Flächen entscheiden und damit seltene und schützenswerte Kennarten fördern, leisten einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der Biodiversität.

Um die Strukturvielfalt in der Landschaft und bei der Bewirtschaftung zu erhalten, hat man in der Agrarförderung bisher auf das sogenannte Greening gesetzt. Die Verbote von Grünlandumbruch, Anbaudiversifizierung oder ökologische Vorrangflächen stellten verpflichtende Maßnahmen für den Erhalt der Direktzahlungen aus der 1. Säule der „Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik“ (kurz GAP) dar. Mit dem neuen nationalen GAP-Strategieplan wurden erstmals sieben freiwillige Öko-Regelungen eingeführt, um die Direktzahlungsmittel noch stärker an Umwelt- und Klimaleistungen zu knüpfen. Die Öko-Regelung 5 stellt dabei ein ergebnisorientiertes Förderinstrument dar. Anstatt eine Entschädigung für die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen bereitzustellen, werden die Erfolge auf der Fläche honoriert. Neben dem ökologischen Nutzen ergeben sich viele Vorteile für die teilnehmenden Betriebe, denn das Programm kommt ohne Nutzungsauflagen aus. Die Landwirtinnen und Landwirte entscheiden in Eigenregie, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Kennartenvorkommen auf ihren Flächen zu erhalten und zu entwickeln. Zeitpunkt sowie Art und Häufigkeit der Nutzung lassen sich flexibel an Witterungsbedingungen und den Aufwuchs anpassen. Letzten Endes zählt hier nur das Ergebnis!

Schützenswerte, artenreiche Wiesen und Weiden zu erhalten, lohnt sich. Der Weg in eine naturschutzverträgliche Landwirtschaft ist geebnet, denn die Fördergelder werden nicht mehr flächenbezogen ausgeschüttet, sondern sind mit der Öko-Regelung 5 an eine ökologische Mindestqualität des Grünlandes gebunden. Neben dem Kennartenprogramm können weitere Öko-Regelungen hinzugebucht werden, wie beispielsweise die Anlage von Altgrasstreifen (Öko-Regelung 1) oder bestimmte Bewirtschaftungsmethoden in Natura 2000 Gebieten (Öko-Regelung 7). Die Maßnahmen sind miteinander kombinierbar und können jährlich neu beantragt werden.

Herleitung und Ansprüche an die Kennartenliste

Die Zusammensetzung der verschiedenen Pflanzenarten im Grünland ist stark von der Bewirtschaftung der Fläche abhängig. Die Verteilung ist aber auch von Region zu Region sehr unterschiedlich, da sich spezialisierte Arten nur in bestimmten Höhenlagen oder auf bestimmten Böden etablieren. Bei der Entwicklung eines hessenweiten Kennartenprogramms müssen daher regionale Unterschiede einbezogen werden.

Bei der Gestaltung einer regionalen repräsentativen Artenliste besteht ein Gestaltungsspielraum der Bundesländer. Für Hessen hat unter anderem das Dezernat N1 „Lebensräume“ der Abteilung Naturschutz – Zentrum für Artenvielfalt des HLNUG fachlich an dieser Ausgestaltung

mitgewirkt und eine Liste erarbeitet, die sicherstellen soll, dass neben den fachlich wertvollen Grünlandbeständen auch das ökologisch mäßig wertvolle Grünland durch die Förderung erfasst wird.

Die Liste der hessischen Kennarten ist eine Synthese aus zwei bereits vorliegenden Listen für Hessen. Zunächst wurde die Liste für die Kartierung des High Nature Value-Farmland-Indikators (HNV) zugrunde gelegt. Der HNV-Indikator liefert bundesweit wichtige Daten zum Zustand und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft. Er dient als Messgröße für Landwirtschaftsflächen mit einem hohen Naturwert und wird für Hessen alle vier Jahre erhoben. Ergänzt wurde diese Liste um eine Kennartenliste, die bereits im „Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen“ (HALM) angewandt wurde. Mit dem HALM Kennartenprogramm war bereits in der letzten Förderperiode eine Grünlandförderung möglich, kam allerdings nur selten zur Anwendung. Zusätzlich zu diesen beiden Listen wurden einige wenige Arten zugefügt, um auch die mäßig wertvollen Grünlandbestände mit einer Förderung zu erreichen. Hierzu wurden im Dezernat N1 entsprechende Vegetationsaufnahmen aus Hessen ausgewertet und häufigere Arten des mäßig wertvollen Grünlands wie der Scharfe Hahnenfuß ergänzt.

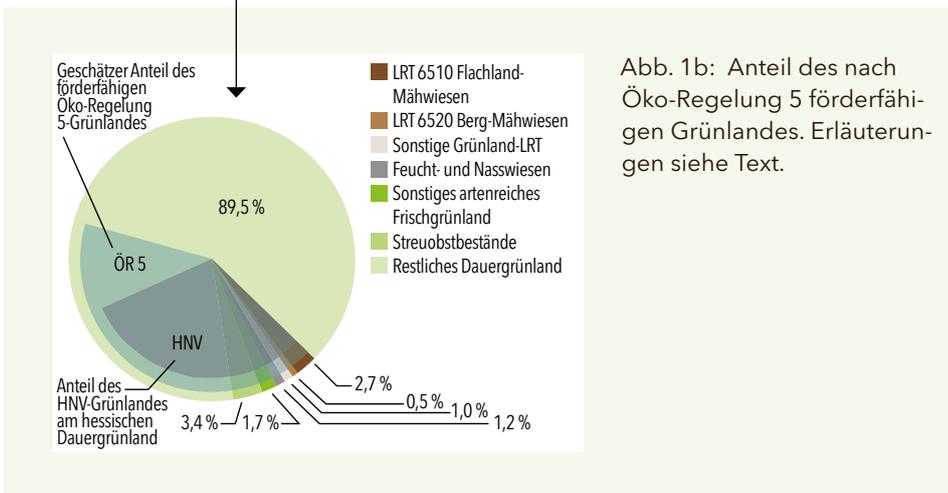
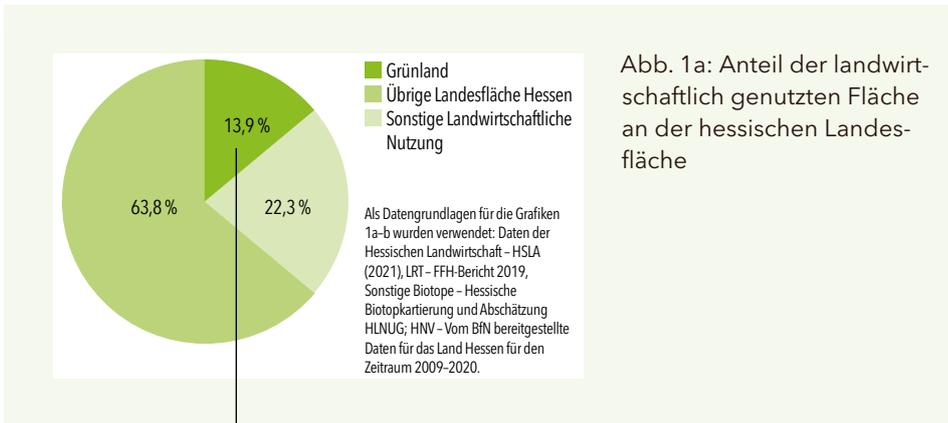
Wie viel Grünland in Hessen ist mit Öko-Regelung 5 förderfähig?

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hessen beträgt rund 764 700 ha, hiervon unterliegen 294 300 ha einer Dauergrünlandnutzung (HSLA 2021, vgl. Abb. 1a). Von dieser hessischen Dauergrünlandfläche gehören nur 10,5 Prozent zu den naturschutzfachlich wertvollsten „Premiumflächen“ Hessens (Abb. 1b). Diese sind beispielsweise die Lebensraumtypen (LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen oder weitere besondere Grünlandbiotope wie Feucht- und Streuobstwiesen.

Ein weiteres Drittel der Dauergrünlandfläche zeigt einen mittleren Artenreichtum und trägt damit zum Erhalt der Biodiversität bei. Über diese – potentiell durch die Öko-Regelung 5 förderfähigen mäßig wertvollen – Grünlandbereiche gibt es bisher keine zuverlässigen Daten, daher kann der von der Öko-Regelung 5 erreichte Anteil des „mäßig wertvollen“ Grünlandes nur grob geschätzt werden (vgl. Abb. 1b, graublauer, mit „ÖR 5“ gekennzeichnete Anteil des Gesamtgrünlandes).

Das HNV-Grünland umfasst landwirtschaftliche Flächen mit einem hohen Naturwert gemäß des High-Nature-Value (HNV) Farmland Indikators und macht rund 31 Prozent des Grünlandes aus (vgl. Abb. 1b, HNV-Anteil in dunklem graublau dargestellt). Durch die in der Öko-Regelung 5

um einige zusätzliche Arten und Artengruppen erweiterte HNV-Kennartenliste wurde davon ausgegangen, dass ca. 40 Prozent des hessischen Dauergrünlands förderfähig sind. Für die Öko-Regelung 5 wurden 2023 knapp 130 000 Hektar beantragt (Auskunft HMUKLV 2023, Stand: 21.09.2023). Dies entspricht einem Flächenanteil an der hessischen Dauergrünlandfläche von 44,17 Prozent (vgl. Abb. 1b).

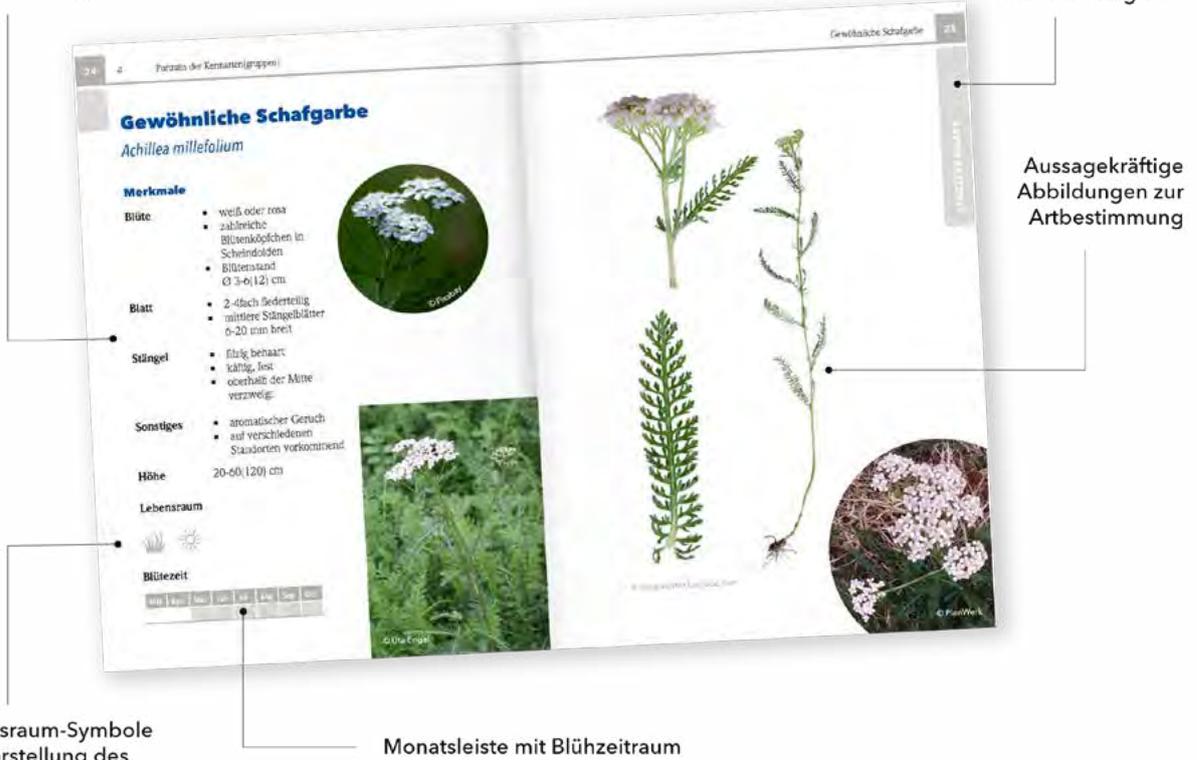


Ein Blick in die Bestimmungshilfe

Insgesamt gibt es 42 Kennarten und Kennartengruppen. Diese Auswahl umfasst diejenigen Pflanzenarten, die sich an nährstoffarme Standortbedingungen angepasst haben und somit stellvertretende Zeigerpflanzen von förderfähigem Grünland sind. Die Kennarten werden nach Blütenfarbe sortiert und anhand von kurzen Merkmalsbeschreibungen und Fotografien in der Bestimmungshilfe auf ein bis zwei Doppelseiten vorgestellt. Neben Einzelkennarten, wie der Schafgarbe (vgl. Abb. 2), gibt es auch Artengruppen, in denen mehrere Arten zusammengefasst werden. Zu einer Gruppe gehören entweder Arten der gleichen Gattung, wie

Tabelle mit Pflanzenmerkmalen als Bestimmungshilfe

Nach Blütenfarben sortiertes Register



Aussagekräftige Abbildungen zur Artbestimmung

Lebensraum-Symbole zur Darstellung des bevorzugten Lebensraums

Monatsleiste mit Blühzeitraum

Abb. 2: Kennartenporträt der Gewöhnlichen Schafgarbe als Beispiel einer Doppelseite für Einzelkennarten in der Bestimmungshilfe mit Beschreibung einzelner Elemente
© Annika Peters/HLNUG

beispielsweise die Artengruppe „Hahnenfuß“, oder aber auch nur ähnlich aussehende Arten mit ähnlichen Merkmalen, z. B. die Artengruppe „Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss“ (vgl. Abb. 3). Dies erleichtert das Erkennen und Zuordnen, und in diesen Fällen ist keine eindeutige Artbestimmung notwendig, solange die Zuordnung zur Artengruppe erkannt wird. Es kommt nicht darauf an, welche Art der Kennartengruppe genau gefunden wird. Werden jedoch mehrere Arten einer Kennartengruppe auf einem Abschnitt der Begehungslinie gefunden, so zählen diese trotzdem nur als eine Kennart. Des Weiteren gibt es einige sogenannte „Ausschlussarten“, die aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche nicht als Kennart erfasst werden und häufig auf gestörten oder eutrophierten bzw. gedüngten Grünlandstandorten vorkommen. Solche Ausschlussarten sind beispielsweise der Kriechende Hahnenfuß, welcher auf verdichteten Standorten wächst, oder der Löwenzahn, der als Stickstoffzeiger sehr nährstoffreiche Grünlandbereiche anzeigt und auch häufig im artenarmen, intensiver genutzten Wirtschaftsgrünland vorkommt. Einige Ausschlussarten sehen den Kennarten zum Verwechseln ähnlich und sind daher auf den entsprechenden Portrait-Seiten mit einem Warnsymbol dargestellt (vgl. Abb. 3).

Naturschutz und Landwirtschaft Hand in Hand

Die Bestimmungshilfe wurde von einer Arbeitsgruppe entwickelt, die in der Zeit von Oktober 2022 bis Anfang April 2023 nicht nur das Konzept entwickelte, sondern auch den Druck der Kennarten-Bestimmungshilfe realisieren konnte. Die Mitglieder der AG waren Dr. A. Wichelhaus von der Universität Kassel im Projekt „Schaf schafft Landschaft“, Frau M. Behrens und Dr. A. Techow vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) unter Federführung von C. Hepting und A. Peters aus dem Dezernat N1 „Lebensräume“ der Abteilung Naturschutz - Zentrum für Artenvielfalt des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Unterstützungsarbeiten erfolgten durch das Planungsbüro PlanWerk Nidda.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Antragstellung war sehr wichtig, um die Antragstellung der landwirtschaftlichen Betriebe bestmöglich zu unterstützen.

Abb. 3: Beispiele für Kennartenporträts der Artengruppen in der Bestimmungshilfe für hessische Kennarten mit Beschreibung der einzelnen Elemente
© Annika Peters/HLNUG



Wissen weitergeben

Für die Anwendung des Kennartenprogramms in der Fläche braucht es viele kundige Artenkenner und Multiplikatoren. Die praktische Umsetzung muss geschult und für Landwirtinnen und Landwirte wie für Ämter und Prüforganisationen einheitlich definiert sein. Aus diesem Grund haben die Dezernate N1 „Lebensräume“ und N5 „Naturschutzakademie“ der Abteilung Naturschutz – Zentrum für Artenvielfalt des HLNUG gemeinsam mit dem Bildungsseminar Rauischholzhausen des LLH im Jahr 2023 vier Schulungen zur Öko-Regelung 5 für verschiedene Zielgruppen durchgeführt. Die Konzeption erfolgte durch das Dezernat N1 „Lebensräume“.

Teilnehmende waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsämtern sowie Universitäten, die im Rahmen von Projekten an der Schnittstelle von Naturschutz und Landwirtschaft sowie an der Schnittstelle von Forschung und Praxis arbeiten.

Zwei Schulungen wurden zielgruppenspezifisch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) Hessen konzipiert und durchgeführt (Abb. 4). Sie kontrollieren bei sogenannten „Vor-Ort-Kontrollen“ stichprobenartig die beantragten Flächen der Landwirtschaftsbetriebe auf das Vorhandensein des Erfassungsbogens und der vier Kennarten auf der Fläche.

Abb. 4: Mitarbeitende der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) Hessen als Teilnehmende der Kennarten-Schulung an der Naturschutzakademie mit Referentin Annika Peters (1. v. r)
© Claudia Hepting/
HLNUG



Die Schulungen fanden zunächst auf dem Gelände der Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar statt.

Neben einer theoretischen Einheit mit Vorstellung der Pflanzenportraits, wurde die Erfassung der Kennarten auch praktisch im Gelände geschult (Abb. 5a). In einem ersten Praxisteil wurden Pflanzenarten gesammelt, zusammengetragen sowie deren Merkmale und Zugehörigkeit zu Kennartengruppen besprochen (5b-5f).

In einem zweiten Praxisteil in Dutenhofen führten die Teilnehmenden in Kleingruppen eigenständig Kennartenprüfungen durch. Wie bei der Antragstellung wurden hierbei die Erfassungsbögen aus dem Agrarportal unter Zuhilfenahme der Bestimmungshilfe ausgefüllt. Durch die Auswahl unterschiedlicher Grünlandbiotope - niedrigwüchsige, artenreichere Magerrasen (Abb. 6a, d), mäßig artenreiche Grünlandbereiche in der Aue (Abb. 6b) sowie weniger artenreiche, hochwüchsige Vegetation im Unterwuchs von Streuobstwiesen (Abb. 6c) - wurde ein breites Spektrum von Arten und Aspekten des Grünlandes vermittelt.

Abb. 5: Erster Praxisteil der Kennarten-Schulungen auf dem Gelände der Naturschutzakademie. c) Referentin Claudia Hep-ting (1. v. r.) verdeutlicht die Bestimmungsmerkmale. a) - d) © Annika Peters/HLNUG, e) - f) © Beatrice Bohe/LLH

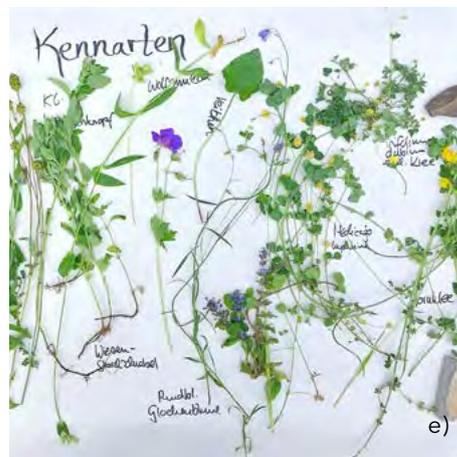


Abb. 6: Zweiter Praxisteil der Kennarten-Schulungen im Grünland bei Dutenhofen
© Annika Peters/HLNUG



Was bringt die Zukunft?

Das Kennartenprogramm hat bereits im ersten Jahr einen Wandel in der Wahrnehmung und Wertschätzung von Grünland verursacht. Landwirtinnen und Landwirte haben mit einem veränderten Blick ihre Flächen auf das Vorhandensein von Blühpflanzen untersucht und fleißig Art für Art zusammengetragen. Flächen, die im Produktionsablauf wirtschaftlich wertlos erschienen, stellten sich nun als bunte Glücksbringer heraus. Nicht nur die Erntemenge, sondern auch die Anzahl schützenswerter Blühpflanzen entschied darüber, ob eine Fläche wertvoll ist. Die lukrative Förderung von 240 €/ha hat offensichtlich stark motivierend auf die Antragstellung der Landnutzerinnen und Landnutzer gewirkt. Auch die wertvolle Zusammenarbeit mit den Vor-Ort-Kontrollierenden der WI-Bank, denen es innerhalb kürzester Zeit gelungen ist, einen Blick für artenreiches Grünland zu entwickeln, hat außerdem für die Akzeptanz der Landwirtinnen und Landwirte für das Förderprogramm gesorgt und damit zu deren Zufriedenheit beigetragen.

Mit dem Kennartenprogramm wird die Artenkenntnis und damit naturschutzfachliches Expertenwissen gezielt geschult und angewendet. Es wird ein Interesse dafür geweckt, welche Maßnahmen die Artenvielfalt in der Fläche fördern können. Wer sich mit den verschiedenen Gräsern und Kräutern beschäftigt, setzt sich automatisch mit ihren unterschiedlichen Standortansprüchen auseinander und passt unter Umständen die eigenen, betriebsinternen Bewirtschaftungsformen an. Landwirtschaftliche Betriebe, die lange Zeit auf die Produktion von Lebensmitteln reduziert waren, haben nun wieder Einfluss auf die Gestaltung der Landschaft.

Was bringt die neue Öko-Regelung?

Die Einführung der Öko-Regelung 5 ist grundsätzlich als Erfolg zu bewerten, der die Anliegen von Landwirtschaft und Naturschutz aufeinander zu bewegt. Die Förderung des Grünlands mit mittlerem Artenreichtum verbessert die Rentabilität der Grünlandbewirtschaftung, auch außerhalb der intensiv bewirtschafteten Fläche.

Dies leitet den Prozess des Umdenkens ein: Nicht nur große und intensiv bewirtschaftete Flächen können rentabel sein, sondern auch artenreiche. Die Landwirtschaft bekommt dadurch die Chance, zur Biodiversität beizutragen. Damit wird sie auch ihrer ursprünglichen Rolle gerecht, Landschaften und Lebensräume zu gestalten und vielfältige Strukturen für den Naturhaushalt in der Kulturlandschaft zu schaffen.

Die Bestimmungshilfe stellt eine wichtige Unterstützung für die Umsetzung dar. Zusätzliche Schulungsangebote sowohl für die Kontrollbehörden als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an der Schnittstelle von Naturschutz und Landwirtschaft sind ein weiterer wichtiger Baustein, um die praktische Umsetzung der Öko-Regelung 5 in Hessen erfolgreich für Naturschutz und Landwirtschaft zu gestalten.

Literaturverzeichnis

- HEPTING, C., PETERS, A., WICHELHAUS, A., BEHRENS, M., TECHOW, A., HAHN, M. & WAGNER, V. (2023): Kennart? Erkenn ich! – Bestimmungshilfe für hessische Kennarten der Öko-Regelung 5. – HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.), LLH – Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (Hrsg.), Universität Kassel, Schaf schafft Landschaft (Hrsg.). – 1. Fassung, 127. S.; Wiesbaden. [Online verfügbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Naturschutz_und_Landwirtschaft/Kennartenbroschuere_Fassung1_DIGITALVERSION_2023-03_17MB.pdf; Stand: 04.12.2023]
- HSLA – Hessisches Statistisches Landesamt (2021): Ausgewählte Daten der hessischen Landwirtschaft. [https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2022-06/ausgewaehlte_daten_der_landwirtschaft_2010-2020_25052021.pdf; Stand: 10.10.2023].
- LLH – Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (2023): Informationen zur Kennartenbroschüre und zur Öko-Regelung 5. [<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/informationsbroschuere-zu-kennarten-im-gruenland-oeko-regelung-5-jetzt-erhaeltlich>; Stand: 10.10.2023].